

AMTSSBLATT

DER STADT BAMBERG



SONDERAUSGABE

16. März 2021



INHALT

Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Weitergehende Festlegungen zur Organisation von Unterricht in den Grundschulen und in den Grundschulstufen der Förderschulen gemäß § 18 BayIfSMV sowie zum Betrieb von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 BayIfSMV

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Bekanntmachung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Weitergehende Festlegungen zur Organisation von Unterricht in den Grundschulen und in den Grundschulstufen der Förderschulen gemäß § 18 BayIfSMV sowie zum Betrieb von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 BayIfSMV

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021, (12. BayIfSMV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Öffentliche Bekanntmachung „Feststellung der Unterschreitung des Wertes 50 der ‚7-Tage-Inzidenz‘“ vom 12. März 2021 wird aufgehoben
2. An allen Schulen – und damit explizit auch an Grundschulen und in Grundschulstufen der Förderschulen – findet Wechselunterricht statt. Nur wenn der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ist Präsenzunterricht möglich.
3. Die Betreuung in Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestelle und organisierten Spielgruppen) ist weiter möglich, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
4. Diese Verfügung tritt am Donnerstag, 18. März 2021, in Kraft und gilt bis zum Ablauf des darauffolgenden Sonntags, also dem 21. März 2021.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten am Aushang im Rathaus am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in den jeweils gültigen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

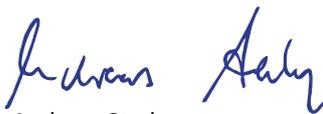
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg
16. März 2021



Andreas Starke
Oberbürgermeister